Krankenhaus-Recht:
Anforderungen an Unterrichtungspflicht bei Wahlleistungsvereinbarungen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind Wahlleistungen (Stichwort: Chefarztbehandlung) im Rahmen der stationären Krankenhausversorgung vor ihrer Erbringung schriftlich zu vereinbaren (§ 22 II 1 BPflV). Der Patient ist vor Abschluss der Vereinbarung über die Vergütung der Wahlleistung und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist eine Wahlleistungsvereinbarung, die ohne hinreichende vorherige Aufklärung und Unterrichtung des Patienten abgeschlossen worden ist, unwirksam.
Die Frage, welche Anforderungen an die Unterrichtungspflicht zu stellen sind, wird in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Vielfach wird hier ein detaillierter, auf den Einzelfall abgestellter Kostenanschlag gefordert, in den auch die in frage kommenden Gebührenziffern der GOÄ aufzunehmen sind. Andere verlangen hier lediglich die pauschale Information, dass die Abrechnung des selbst liquidierenden Chefarztes nach der GOÄ erfolgt.

Wahlleistungsvereinbarungen werden grundsätzlich bei Aufnahme eines Patienten in das Krankenhaus abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt stehen die Aufnahmeuntersuchungen noch aus. Welche ärztlichen Diagnose- oder Therapiemaßnahmen geboten sind bzw. ob und in welchem Umfang operiert wird, lässt sich häufig auch nach der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung noch nicht sicher abschätzen. Hier wäre es weder dem Krankenhaus zumutbar, noch dem Informationsinteresse des Patienten dienlich, wenn vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung eine Vielzahl möglicher Kostenvarianten ermittelt oder dem Patienten die voraussichtliche Höhe der im ungünstigsten Fall zu erwartenden Kosten mitgeteilt werden müssten. Der **BGH** hat in einer aktuellen Entscheidung (**Urteil v. 08.01.2004**; Az. III ZR 375/02) daher eine vermittelnde Position vertreten. Hiernach sind in jedem Fall ausreichend:

- eine kurze Charakterisierung des Inhalts wahlärztlicher Leistungen;
- eine kurze Erläuterung der Preisermittlung für ärztliche Leistungen (GOÄ/GOZ; Punktzahl; Punktwert; Steigerungsfaktoren);
- ein Hinweis auf Möglichkeit der erheblichen finanziellen Mehrbelastung

durch Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen;

- ein Hinweis darauf, dass sich die Wahlleistungsvereinbarung mit der Kostenfolge auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des KH erstreckt;
- ein Hinweis darauf, dass die Gebührenordnung (GOÄ/GOZ) auf Wunsch eingesehen werden kann

Diese vermittelnde Lösung trägt nach den Ausführungen des BGH zum einen dem im Bereich der wahlärztlichen Leistungen anerkannten Informationsbedürfnis des Patienten Rechnung und stellt zum anderen an das Krankenhaus nicht übertrieben hohe Anforderungen.